soffico

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Auftragsverarbeitung

Juli 2025

soffico GmbH (soffico)
Karl-Drais-Straße 4e
86159 Augsburg
Amtsgericht Augsburg HRB 31405
(im Folgenden „Auftragnehmer" genannt)

1 Geltungsbereich, Gegenstand und Dauer des Auftrags, Verarbeitungszwecke und Datenarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsverarbeitung („AGB AVV") sind die Vertragsgrundlage für bestehende und zukünftige Vertragsbeziehungen zwischen der soffico GmbH („soffico", im Folgenden auch „Auftragnehmer" genannt) und Kunden von soffico, soweit soffico im Rahmen von Vertragsbeziehungen zu Kunden (im Folgenden auch „Auftraggeber") personenbezogene Daten in deren Auftrag als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 EU-DSGVO verarbeitet.

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (im Folgenden „Hauptvertrag").

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrages.

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der betroffenen Personen, die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie allfällig Sub-Auftragsverarbeiter ergeben sich aus den jeweiligen Anhängen zu diesen AGB AVV.

2 Verantwortlichkeiten

Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Beauftragung des Auftragsverarbeiters allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers zur Erbringung der im Hauptvertrag geschuldeten Leistungen.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie nach der DSGVO geltenden Bestimmungen sowie der jeweiligen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

3 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten und Ergebnisse der Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglich getroffenen Regelungen oder nach jederzeit möglicher in Text- oder Schriftform dokumentierter Einzelweisung des Auftraggebers verarbeiten und die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke muss stets schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Bestimmungen der anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und insbesondere der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung. Ist oder wird der Auftragnehmer zu einer über die dokumentierte Weisung des Auftraggebers hinausgehenden Verarbeitung der Daten im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO gesetzlich verpflichtet, so hat dieser den Auftraggeber vor der Verarbeitung darüber nachweislich zu informieren.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Weisung des Auftraggebers nicht mit den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten vereinbar ist.

4 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsverarbeitung erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Dies gilt unbeschadet einer im Hauptvertrag geltenden Vereinbarung zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung nach diesen Bestimmungen besteht über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus.

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen vor ihrer Tätigkeit nachweislich zur Vertraulichkeit verpflichtet zu haben. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber dieser Nachweis zu erbringen. Die Verschwiegenheit kann sich auch aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht insbesondere auch nach Tätigkeitsende und dem Ausscheiden beim Auftragnehmer fort.

Im Falle einer behördlichen Anordnung an den Auftragnehmer, Daten des Auftraggebers bekanntzugeben, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Umstand sofort mitteilen und die Behörde an diesen verweisen. Alle Kontakte des Auftragnehmers mit der Behörde geschehen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer

auf Anfrage dem Auftraggeber und ggf. den Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen, um dem Stand der Technik zu entsprechen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt im Anhang „Anhang AGB AVV – TOMs“ zu diesen AGB AVV.

Wendet sich eine Person zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Kapitel III der DSGVO an den Auftragnehmer, verweist dieser die Person unverzüglich an den Auftraggeber, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich ist. Der Auftragnehmer wird gegenüber der Person keine Auskunft zum Inhalt der Anfrage geben. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer, soweit dies möglich ist, den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und nachweislich darüber zu informieren, wenn bloß der Verdacht einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Data Breach) besteht, bei dem Daten, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, betroffen sind. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Die Verständigung des Auftraggebers hat jedenfalls binnen 24 Stunden, nachdem der Vorfall bekannt wurde bzw. bekannt sein musste, zu erfolgen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO. Ist gemäß Art. 35 DSGVO die Vornahme einer Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit den ihm dazu zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 36 DSGVO) unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.

Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DSGVO. Er stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung.

Jede Verarbeitung des Auftragnehmers in einem Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Bei einer Verarbeitung in einem sicheren Drittstaat wird der Auftraggeber seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO wird durch den Auftragnehmer gewährleistet.

Der Auftragnehmer bestellt einen unabhängigen, fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten, sofern dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaates, dem der Auftragnehmer unterliegt, gefordert wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DSGVO erfüllt werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5 Unterauftragnehmer

Dem Auftragnehmer ist gestattet, Unterauftragnehmer hinzuziehen oder zu ersetzen. Er hat den Auftraggeber von der vorgesehenen Hinzuziehung oder Änderung eines Unterauftragnehmers unverzüglich schriftlich zu informieren, sodass dieser innerhalb von zwei Wochen widersprechen kann. Der Auftraggeber wird diesen Einspruch nicht ohne sachlichen Grund erheben. Erhebt der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen keinen Einspruch, so gilt die Hinzuziehung oder Ersetzung als genehmigt. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden.

Bei Widerspruch des Auftraggebers, hat dieser dem Auftragnehmer die Gründe für den Widerspruch mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen aufgrund eines Widerspruchs anstelle des abgelehnten Unterauftragnehmers einen anderen Unterauftragnehmer vorschlagen, oder zur Beseitigung des Widerspruchs Maßnahmen ergreifen, welche die Bedenken des Auftraggebers ausräumen. Kann der Auftragnehmer die Bedenken des Auftraggebers nicht ausräumen, darf er den betroffenen Unterauftragnehmer nicht heranziehen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages sind die im Hauptvertrag bzw. im jeweiligen Anhang zu diesen AGB AVV Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.

Eine zustimmungspflichtige Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer diese im Rahmen einer Nebenleistung, die sich nicht unmittelbar auf die Hauptleistung bezieht, beauftragt, wie beispielsweise bei Post- und Versanddienstleistungen, Reinigungsdiensten, Wachpersonal. Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Regelungen hierbei jedoch für die Gewährleistung der Sicherheit der Daten des Auftraggebers und des Schutzes betroffener Personen zu sorgen.

Der Auftragnehmer schließt die notwendigen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO ab. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auf den Unterauftragnehmer übertragen werden.

Kommt ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten dieses Unterauftragnehmers.

6 Pflichten des Auftraggebers

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten, der Auftragsverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse oder Kontrollvorgängen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Da-

tensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten die Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen durchzuführen. Er kann dafür auch einen Dritten beauftragen.

Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte haben vor Durchführung der Inspektion eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Kontrollen haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs zu erfolgen.

Der Umfang der Kontrolle ist jedenfalls dahingehend begrenzt, dass der Auftraggeber oder ein von ihm betrauter Dritter/Prüfer im Zuge der Kontrolle nicht die Möglichkeit erhält, Kenntnis von Daten zu erlangen, die nicht für den Auftraggeber, sondern für Dritte verarbeitet werden, davon umfasst sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf die Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Dritte/Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Die Kontrollen finden nach schriftlicher Vorankündigung von vier Wochen und zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers statt.

Der Auftragnehmer kann seine Pflichten nach diesem Abschnitt auch dadurch erfüllen, dass er eine Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten vornehmen lässt und die zusammengefassten Prüfungsergebnisse dem Auftraggeber zukommen lässt.

8 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

Kopien oder Duplikate der Daten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Auftragserfüllung überlassen worden sind, werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Soweit Daten vonseiten des Auftraggebers z.B. für Serviceanfragen, Fehlerbehebungen, etc. oder Kontrollzwecke übermittelt werden, sind sie umgehend nach Zweckerfüllung rückstandslos zu löschen. Von Satz 1 ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten die im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftraggeber kann jederzeit, während der Laufzeit des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten, die dem Auftragnehmer zur Auftragserfüllung überlassen worden sind, verlangen.

9 Außerordentliche Kündigung

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen Datenschutzvorschriften, Bestimmungen dieser AGB AVV oder des Hauptvertrages kann der Auftraggeber Verträge mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllt wurden.

10 Beendigung des Auftrages

Nach Vertragsende trifft den Auftragnehmer die Pflicht, sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die zur Auftragserfüllung dem Auftragnehmer überlassen worden sind und personenbezogene Daten beinhalten, dem Auftraggeber in einem üblichen Format zu übergeben oder in dessen Auftrag zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Dokumentation über die Löschung ist an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch alle von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer dem nachkommen.

Bei Verarbeitung der Daten in einem speziellen technischen Format trifft den Auftragnehmer die Pflicht, die Daten nach Beendigung der Vereinbarung in gleichem Format oder auf Anordnung des Auftraggebers in dem Format, in dem der Auftragnehmer die Daten vom Auftraggeber erhalten hat, herauszugeben.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

11 Haftung

Es gelten die datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen gem. Art. 82 DSGVO. Etwaige Haftungsbestimmungen aus dem Hauptvertrag bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer haftet für den Ersatz von Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. dessen Unterauftragnehmern gegen Datenschutzvorschriften oder den AGB AVV entstanden sind und hält diesbezüglich den Auftraggeber schad- und klaglos.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit aller erteilten Weisungen und stellt ihn hinsichtlich aller aus der Befolgung einer Weisung resultierenden Schäden und Nachteile schad- und klaglos.

12 Schlussbestimmungen

Etwaige Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Augsburg zuständig.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB AVV ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der AGB AVV im Ganzen hiervon unberührt.